

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Änderungen der Postordnung vom 8. März 1879¹⁾ und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.²⁾

Auf Grund der Vorchrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 bezw. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bezw. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Eilboten zu befahrende Sendungen“ betreffend,³⁾ erhält der Absatz V unter A b folgende Fassung:
b) bei Sendungen an Empfänger im **Landbestellbezirk** der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:
 1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;
 2. bei Posten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen nicht durch Eilboten befördert werden sollen, für jedes Paket 90 Pf.
2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“ betreffend,⁴⁾ erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweitigen Wortlaut:
Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und bei Postanordnungen ist das Bestehen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Beförderung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Einschaltung einer jeden Gebühr von 90 Pf. für jedes Telegramm vorwärtsbezahlen.

Selbständige Änderungen treten mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Berlin, W., 13. December 1888.

Der Reichsminister.

In Vertretung: von Stephan.

¹⁾ Centr.-Bl. 1879, S. 185.

²⁾ Centr.-Bl. 1880, S. 560.

³⁾ Centr.-Bl. 1883, S. 75.

⁴⁾ Centr.-Bl. 1884, S. 74.

3. Consulat-Wesen.

Der mit der Vernehmung des Kaiserlichen Consuls in Lagos (Ruinea) kommissarisch beauftragte Rangier von Puttamer ist in Lagos eingetroffen und hat die Consulatsgeschäfte übernommen.